

1978	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juni 1978	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 78	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes</b> ..... 9240-1	665
2. 6. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen ..... 810-1-21	667
2. 6. 78	Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) ..... neu: 2129-6-1-4; 2129-6-1-1	668
29. 5. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 13 a Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) ..... 1104-5	677
31. 5. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 6 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen) ..... 1104-5	677
2. 6. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 144 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ..... 1104-5, 361-1	678
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	679

## Viertes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Vom 7. Juni 1978

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 91 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen mit Personenkraftwagen (§ 4), wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.“

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Austausch von Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung ohne nochmaliges Anhörverfahren zu erteilen.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun, und
3. der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit

- in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen. Das Nähere regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 1 Nr. 6."
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Gültigkeit“ die Worte „anders als durch Zeitablauf“ eingefügt.
6. In § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.“
7. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1 und 2“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
8. In § 39 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die Worte „Nr. 3“ ersetzt.
9. § 48 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 58 Abs. 1 Nr. 5 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. durch die der Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 geregelt wird; darin können insbesondere Vorschriften enthalten sein über die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit angemessen ist, über den Prüfungsstoff, den Prüfungsausschuß und das Prüfungsverfahren; außerdem kann bestimmt werden, in welchen Fällen Unternehmer, Inhaber von Abschlußzeugnissen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe und Absolventen von Hoch- und Fachschulen vom Nachweis der angemessenen Tätigkeit und der Ablegung einer Prüfung befreit werden.“
11. Die Überschrift des VIII. Abschnittes erhält folgende Fassung:
- „Bußgeldvorschriften“.
12. § 60 wird aufgehoben.
13. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Personen mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis befördert oder den Auflagen der Genehmigung oder einstweiligen Erlaubnis oder Auflagen in einer Entscheidung nach § 45 a Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt;“
  - b) Nummer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 

„c) die Einhaltung der Beförderungspflicht (§ 22) oder der Beförderungsentgelte (§ 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 45 Abs. 3, § 51),“.

#### Artikel 2

Für die bei Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 12 und 13 Buchstabe a schwebenden Verfahren wegen einer Straftat nach § 60 des Personenbeförderungsgesetzes gilt Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

#### Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, das Personenbeförderungsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 und 7 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Juni 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Teilnahme  
von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen**

**Vom 2. Juni 1978**

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

§ 1 der Verordnung über die Förderung der Teilnahme von Aussiedlern an Deutsch-Lehrgängen vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Regelung wird Absatz 1; hinter das Wort „teilnehmen“ wird ein Komma gesetzt, und die Worte „und bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe hätten“ werden durch die Worte „im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 10 Wochen Dauer in den letzten 12 Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrganges eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieser Verordnung aufzunehmen“ ersetzt.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Leistungen nach § 2 werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.“

**Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 gilt nicht für Teilnehmer, die an einem bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Deutsch-Sprachlehrgang teilnehmen und denen vor diesem Zeitpunkt Leistungen nach der Verordnung vom 27. Juli 1976 bewilligt worden sind.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV)**

Vom 2. Juni 1978

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Betreiber der in Absatz 3 genannten Anlagen (Abfallerzeuger),
2. Einsammler oder Beförderer von Abfällen,
3. Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen (Abfallbeseitiger),

die nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes ein Nachweisbuch einzurichten und zu führen, der zuständigen Behörde Belege vorzulegen und Anzeigen zu erstatten haben, soweit bei ihnen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes anfallen oder von ihnen übernommen werden.

(2) Diese Verordnung gilt ferner für Besitzer solcher Abfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes fallen, soweit die zuständige Behörde von ihnen die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie die Vorlage von Belegen nach § 11 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes verlangt. Besitzer im Sinne von Satz 1 ist jeder, bei dem die Abfälle angefallen sind (Abfallerzeuger), der Einsammler oder Beförderer von Abfällen sowie der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage.

(3) Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind:

1. Anlagen, in denen Säuren, Laugen, Salze oder organische Lösemittel eingesetzt oder hergestellt werden;
2. Anlagen, in denen folgende Stoffe hergestellt werden:
  - a) Farb- und Anstrichmittel,
  - b) Kältemittel,
  - c) Pharmazeutika,
  - d) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel;
3. Anlagen, in denen polychlorierte Biphenyle oder polychlorierte Terphenyle hergestellt oder verarbeitet werden;
4. Anlagen, in denen Filter- oder Aufsaugmassen eingesetzt werden;
5. Anlagen zur Verarbeitung von Farb-, Lack- und Anstrichmitteln, soweit sie mit Naßabscheidern ausgerüstet sind;
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl, Erdölzeugnissen, Altöl, Schmieröl oder organischen Lösemitteln;
7. Anlagen zur Erdölverarbeitung (Petrochemie);

8. Anlagen zur Kohleveredelung (Kokereien, Gaswerke);
9. Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen oder Gummi;
10. Anlagen zur Rohfellverarbeitung und Gerbereien;
11. Anlagen zur Gewinnung von Asbest;
12. Anlagen zur Berylliumherzeugung oder -verarbeitung;
13. Anlagen zur NE-Metallerzeugung;
14. Anlagen zur Erzeugung oder Veredelung von Leichtmetallen einschließlich Schmelzanlagen;
15. Hochofenanlagen;
16. Anlagen zur Metallbearbeitung oder Metallverarbeitung;
17. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Metalloberflächen durch Galvanisieren, Härten, Ätzen oder Beizen;
18. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Kunststoffoberflächen durch Galvanisieren, Ätzen oder Beizen;
19. Krankenhäuser und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen:
  - a) Blutbank,
  - b) Chirurgie,
  - c) Dialysestation,
  - d) Geburtshilfe,
  - e) Gynäkologie,
  - f) Infektionsstation,
  - g) Mikrobiologie,
  - h) Pathologie,
  - i) Virologie.

## § 2

**Begleitscheine**

(1) Der Nachweis über Art, Menge und Beseitigung von Abfällen wird mit Hilfe der Begleitscheine nach dem Muster der Anlage 1 zu dieser Verordnung geführt. Bei der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Die Zahl der Ausfertigungen verringert sich, soweit Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer und Abfallbeseitiger ganz oder teilweise personengleich sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 3).

(2) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind

- die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
- die Ausfertigungen 2 (rosa) und 4 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,

- die Ausfertigung 3 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Einsammlers oder Beförderers,
- die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeseitigers

bestimmt.

### § 3

#### Ausfüllen der Begleitscheine

(1) Der Abfallerzeuger hat die Begleitscheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen; er hat insbesondere die Eintragungen über die Abfallart einschließlich der Konsistenz, die Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge sowie über den Einsammler oder Beförderer und den Abfallbeseitiger vorzunehmen. Bei Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist die Bezeichnung der Abfallart und der Abfallschlüsselnummer aus den Spalten 1 und 2 der Anlage der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) einzutragen. Bei anderen Abfällen sind die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen und Abfallschlüsselnummern in die Begleitscheine einzutragen. Der Abfallerzeuger hat auf den Begleitscheinen die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.

(2) Bei Annahme der Abfälle hat der Einsammler oder Beförderer auf den Ausfertigungen 1 bis 6 der Begleitscheine die ordnungsgemäße Beförderung zu versichern; er hat das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs einzutragen und die Bezeichnung seines Unternehmens, die Beförderernummer und die Art des Fahrzeugs nachzutragen, soweit diese Angaben vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden sind.

(3) Der Abfallbeseitiger hat auf den Ausfertigungen 3 bis 6 der Begleitscheine die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Beseitigung zu versichern; er hat die Beseitignummer nachzutragen, soweit diese vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden ist.

(4) Alle Eintragungen müssen leserlich in deutscher Sprache und mit Druck, Schreibmaschine, Tinte, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden; auch dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

### § 4

#### Handhabung der Begleitscheine

(1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Einsammler oder Beförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigungen 1 und 2 der Begleitscheine, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat; die Ausfertigungen 3 bis 6 hat er während des Beförderungsvorganges mitzuführen und dem Abfallbeseitiger bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen.

(2) Spätestens zehn Werktage nach Abgabe der Abfälle an den Einsammler oder Beförderer übergibt

oder übersendet der Abfallerzeuger die Ausfertigung 2 (rosa) der zuständigen Behörde als Beleg über die Abgabe der Abfälle; die Ausfertigung 1 (weiß) behält er als Beleg für sein Nachweisbuch ein.

(3) Spätestens zehn Werktage nach Annahme der Abfälle vom Einsammler oder Beförderer übergibt oder übersendet der Abfallbeseitiger die Ausfertigung 4 (blau) der zuständigen Behörde als Beleg über die Annahme der Abfälle; die Ausfertigung 3 (gelb) übergibt oder übersendet er dem Einsammler oder Beförderer, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Belege zu deren Nachweisbüchern. Die Ausfertigung 6 (grün) behält der Abfallbeseitiger als Beleg für sein Nachweisbuch ein.

### § 5

#### Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

(1) Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung von Begleitscheinen. Sie werden eingerichtet und geführt, indem der nach § 1 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete die für sein Nachweisbuch bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, in zeitlicher Reihenfolge abheftet. Die Begleitscheine können auch getrennt nach Abfallarten abgeheftet werden.

(2) Der Abfallerzeuger hat das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Beseitigung an einen Einsammler oder Beförderer abgegeben hat. Ist der Abfallerzeuger zugleich Einsammler oder Beförderer, so hat er das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 3 und 5 (gelb und altgold) einzurichten und zu führen. Beseitigt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch nur aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(3) Der Einsammler oder Beförderer hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 3 (gelb) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallbeseitiger weitergegeben hat. Beseitigt der Einsammler oder Beförderer die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

(4) Der Abfallbeseitiger hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle er nach Art und Menge zur Beseitigung übernommen hat.

(5) Die Verantwortung für das Ausfüllen der Begleitscheine, die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie für die Übergabe und Übersendung von Begleitscheinen an die zuständige Behörde trägt der nach § 1 Abs. 1 oder 2 Verpflichtete. Er kann die Erfüllung der ihm nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

## § 6

**Regelung für Sonderfälle**

(1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Ausfertigungen des Begleitscheins auch dessen Namen und Anschrift anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auf den Ausfertigungen des Begleitscheins dessen Namen und Anschrift anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes verbracht oder aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgeführt werden. Werden Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgeführt, so tritt an die Stelle der Versicherung des Abfallbeseitigers die Bestätigung über die erfolgte Ausfuhr durch die Zolldienststelle oder das Freihafenamt der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Einsammler oder Beförderer übersendet die Ausfertigung 4 (blau) des Begleitscheins spätestens zehn Werktage nach erfolgter Ausfuhr der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde.

(2) Ist wegen anderer als der in Absatz 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 2 bis 5 im Einzelfall nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen die Begleitscheine in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu verwenden.

(3) Erfolgt die Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers ohne vorangehende Beförderungsvorgänge auf öffentlichen Verkehrswegen, so kann statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller gemäß § 3 in die Begleitscheine aufzunehmenden Angaben auf Datenträgern vorgenommen werden. Diese Angaben sind der zuständigen Behörde spätestens zehn Werktage nach Beseitigung der Abfälle in Klarschrift zu übersenden. § 3 Abs. 1 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn bei Beförderungsvorgängen für die Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen des Abfallerzeugers öffentliche Verkehrswege nur überquert oder nur Wegstrecken bis 500 m auf öffentlichen Verkehrswegen zurückgelegt werden.

## § 7

**Aufbewahrung der Nachweisbücher**

Die Nachweisbücher sind drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an

gerechnet, aufzubewahren. Werden Nachweise nach § 6 Abs. 3 geführt, gilt Satz 1 entsprechend vom Datum der letzten Dateneingabe an gerechnet.

## § 8

**Anzeigepflichten**

Nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Verordnung haben

1. Betreiber der in § 1 Abs. 3 genannten Anlagen,
2. Einsammler und Beförderer von Abfällen,
3. Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen

der zuständigen Behörde eine Anzeige zu erstatten, soweit bei ihnen Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes anfallen oder von ihnen übernommen werden. Einer Anzeige bedarf es nicht, soweit der Anzeigepflichtige über die gleiche Abfallart schon auf Verlangen der Behörde ein Nachweisbuch führt.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Eintragung über Abfallart oder Abfallmenge nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 eine Eintragung nicht vorschriftsmäßig vornimmt oder unleserlich macht,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4, Abs. 3 Satz 1 oder 3, Abs. 4 Satz 1 das Nachweisbuch nicht in der vorgeschriebenen Form einrichtet oder führt,
4. entgegen § 7 Satz 1 Nachweisbücher oder entgegen § 7 Satz 2 Nachweise nicht drei Jahre lang aufbewahrt.

## § 10

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis von Abfällen vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1574) außer Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister des Innern  
Maihofer

Anlage 1

**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Dieser Beleg (weiß) ist mit Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Abfallerzeugers abzuheften

Nr.: 34 00 212 345 1<sup>11</sup>

① Abfallart												② Abfallschlüsselnummer 12 16 17			③ Abfallmenge m <sup>3</sup> 22 23 t 28				
④ Konsistenz: fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5												29							
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:						⑥ Art des Fahrzeuges: Lkw/Container = 1 Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2 sonstiges Fahrzeug = 4						30							

31 ⑦ Betriebsnummer 38

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

39 ⑧ Beförderernummer 46

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

47 ⑨ Beseitigernummer 54

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⑩ Abfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)

⑪ Abfallbeförderer (Name, Anschrift oder Stempel)

⑫ Abfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung

55 Tag	Monat	Jahr 60

⑬ Versicherung der richtigen Deklaration

Datum der Übernahme

61 Tag	Monat	Jahr 66

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme

67 Tag	Monat	Jahr 72

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Frei für betriebsinterne Vermerke

**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Dieser Beleg (rosa) ist vom Abfallerzeuger mit Unterschrift des Beförderers an die zuständige Behörde zu senden.

Nr.: 34 00 212 345 2<sup>11</sup>

① Abfallart												② Abfallschlüsselnummer 12 16 17			③ Abfallmenge m <sup>3</sup> 22 23 t 28				
④ Konsistenz: fest = 1 stichfest = 2 pastös/schlammig/breiig = 3 staubförmig = 4 flüssig = 5												29							
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:						⑥ Art des Fahrzeuges: Lkw/Container = 1 Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2 sonstiges Fahrzeug = 4						30							

31 ⑦ Betriebsnummer 38

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

39 ⑧ Beförderernummer 46

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

47 ⑨ Beseitigernummer 54

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⑩ Abfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)

⑪ Abfallbeförderer (Name, Anschrift oder Stempel)

⑫ Abfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung

55 Tag	Monat	Jahr 60

⑬ Versicherung der richtigen Deklaration

Datum der Übernahme

61 Tag	Monat	Jahr 66

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme

67 Tag	Monat	Jahr 72

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Frei für betriebsinterne Vermerke

**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Nr.: 34 00 212 345 3<sup>11</sup>

Dieser Beleg (gelb) ist mit Unterschrift des Abfallbeseitigers im Nachweisbuch des Beförderers abzuheften.

<b>① Abfallart</b>	<b>② Abfallchüsselnummer</b>	<b>③ Abfallmenge</b>																														
	12 16 17	m <sup>3</sup> 22 23 t 28																														
④ Konsistenz:    fest = 1    stichfest = 2    pastös/schlammig/breiig = 3    staubförmig = 4    flüssig = 5																																
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:		⑥ Art des Fahrzeuges:    Lkw/Container = 1    Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2    sonstiges Fahrzeug = 4																														
31 ⑦ Betriebsnummer 38	39 ⑧ Beförderernummer 46	47 ⑨ Beseitigernummer 54																														
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>										
⑩ Abfallerzeuger <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>	⑪ Abfallbeförderer <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>	⑫ Abfallbeseitiger <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>																														

Datum der Ausstellung

55 Tag	Monat	Jahr 60

⑬ Versicherung der richtigen Deklaration

Datum der Übernahme

61 Tag	Monat	Jahr 66

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme

67 Tag	Monat	Jahr 72

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Frei für betriebsinterne Vermerke

**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Nr.: 34 00 212 345 4<sup>11</sup>

Dieser Beleg (blau) ist vom Abfallbeseitiger zu unterschreiben und an die zuständige Behörde zu senden.

<b>① Abfallart</b>	<b>② Abfallchüsselnummer</b>	<b>③ Abfallmenge</b>																														
	12 16 17	m <sup>3</sup> 22 23 t 28																														
④ Konsistenz:    fest = 1    stichfest = 2    pastös/schlammig/breiig = 3    staubförmig = 4    flüssig = 5																																
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:		⑥ Art des Fahrzeuges:    Lkw/Container = 1    Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2    sonstiges Fahrzeug = 4																														
31 ⑦ Betriebsnummer 38	39 ⑧ Beförderernummer 46	47 ⑨ Beseitigernummer 54																														
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>										
⑩ Abfallerzeuger <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>	⑪ Abfallbeförderer <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>	⑫ Abfallbeseitiger <small>(Name, Anschrift oder Stempel)</small>																														

Datum der Ausstellung

55 Tag	Monat	Jahr 60

⑬ Versicherung der richtigen Deklaration

Datum der Übernahme

61 Tag	Monat	Jahr 66

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme

67 Tag	Monat	Jahr 72

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Frei für betriebsinterne Vermerke



**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Dieser Beleg (altgold) ist vom Abfallbeseitiger zu unterschreiben und an den Abfallerzeuger zu senden.

Nr.: 34 00 212 345 5<sup>11</sup>  
01 10

① Abfallart	② Abfallschlüsselnummer 12 16 17	③ Abfallmenge m <sup>3</sup> 22 23 t 28
④ Konsistenz:    fest = 1    stichfest = 2    pastös/schlammig/breilig = 3    staubförmig = 4    flüssig = 5		
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:	⑥ Art des Fahrzeuges:    Lkw/Container = 1    Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2    sonstiges Fahrzeug = 4	
31 ⑦ Betriebsnummer 38	39 ⑧ Beförderernummer 46	47 ⑨ Beseitigernummer 54
⑩ Abfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑪ Abfallbeförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	⑫ Abfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung  
55 Tag | Monat | Jahr 60

--	--	--	--	--

⑬ Versicherung der richtigen Deklarierung

Datum der Übernahme  
61 Tag | Monat | Jahr 66

--	--	--	--	--

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme  
67 Tag | Monat | Jahr 72

--	--	--	--	--

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Frei für betriebsinterne Vermerke

**Begleitschein** Beleg zum Nachweis der Beseitigung von Abfällen

Dieser Beleg (grün) ist im Nachweisbuch des Abfallbeseitigers abzuheften.

Nr.: 34 00 212 345 6<sup>11</sup>  
01 10

① Abfallart	② Abfallschlüsselnummer 12 16 17	③ Abfallmenge m <sup>3</sup> 22 23 t 28
④ Konsistenz:    fest = 1    stichfest = 2    pastös/schlammig/breilig = 3    staubförmig = 4    flüssig = 5		
⑤ Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges:	⑥ Art des Fahrzeuges:    Lkw/Container = 1    Bahn/Kesselwagen = 3 Tankfahrzeug = 2    sonstiges Fahrzeug = 4	
31 ⑦ Betriebsnummer 38	39 ⑧ Beförderernummer 46	47 ⑨ Beseitigernummer 54
⑩ Abfallerzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑪ Abfallbeförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	⑫ Abfallbeseitiger (Name, Anschrift oder Stempel)

Datum der Ausstellung  
55 Tag | Monat | Jahr 60

--	--	--	--	--

⑬ Versicherung der richtigen Deklarierung

Datum der Übernahme  
61 Tag | Monat | Jahr 66

--	--	--	--	--

⑭ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Datum der Annahme  
67 Tag | Monat | Jahr 72

--	--	--	--	--

⑮ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Beseitigung

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Frei für betriebsinterne Vermerke

Rückseite der Anlage 1  
Ausfertigung 6 (grün)

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- a) Alle Begleitscheinsätze sind fortlaufend numeriert.
- b) Vom **Abfallerzeuger** sind die Nummern ① bis ④ und ⑥ bis ⑩ auszufüllen; ⑦ bis ⑩ jedoch nur, soweit eine amtliche Festlegung erfolgt und dem Abfallerzeuger bekannt ist. Bei der Abfallart ① und Abfallschlüsselnummer ② sind die Bezeichnungen aus der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) oder die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen einzusetzen. Die Angaben zur Abfallmenge ③ können in m<sup>3</sup> oder t erfolgen. Bei ④ und ⑩ ist jeweils die der Konsistenz und der Art des Fahrzeuges entsprechende Zahl im letzten Feld der Zeile einzusetzen.
- c) Vom **Abfallbeförderer** sind die Nummern ⑤ und ⑭ auszufüllen, ferner ⑧, soweit eine Beförderernummer amtlich festgelegt ist, ⑥ und ⑮ soweit Angaben vom Abfallerzeuger unvollständig sind.
- d) Vom **Abfallbeseitiger** sind die Nummern ⑨ und ⑰ auszufüllen, ⑨ jedoch nur, soweit eine Beseitigernummer amtlich festgelegt ist.
- e) Nach Übergabe der Abfälle an den Abfallbeförderer und Unterzeichnung der Begleitscheine durch den Abfallerzeuger und den Abfallbeförderer behält der Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) für sein Nachweisbuch und die Ausfertigung 2 (rosa) zur Weiterleitung an die zuständige Behörde ein. Die restlichen Ausfertigungen (3 bis 6) übergibt er dem Abfallbeförderer.
- f) Nach Unterzeichnung der Ausfertigungen 3 bis 6 durch den Abfallbeseitiger erhält der Abfallbeförderer die Ausfertigung 3 (gelb) für sein Nachweisbuch.
- g) Der Abfallbeseitiger leitet die Ausfertigung 4 (blau) der zuständigen Behörde, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger zu; die Ausfertigung 6 (grün) behält er für sein Nachweisbuch ein.



Lfd. Nr.	① Abfallart	② Abfallschlüsselnummer	③ Abfallmenge pro Jahr	
			m <sup>3</sup>	t
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
④15				

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ Datum

Ort

Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Für Rückfragen steht im Betrieb zur Verfügung \_\_\_\_\_ Herr/Frau \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks:

- ① ② Für Abfallart und Abfallschlüsselnummer sind die Bezeichnungen aus der Anlage der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) einzusetzen.
- ③ Abfallmengen können nach m<sup>3</sup> oder t eingesetzt werden.
- ④ Weitere Abfallarten sind auf einem Beiblatt aufzuführen.

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 1978 — 2 BvR 134/76, 2 BvR 268/76 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 13a Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1975, S. 91) verletzt die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Artikel 3 Grundgesetz und ist mit Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. Mai 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1978 — 1 BvR 333/75, 1 BvR 174/71, 1 BvR 178/71, 1 BvR 191/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 6 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 12. Mai 1970 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 324) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 11. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 403), neu bekanntgemacht am 6. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 603) ist nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Mai 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1978 — 1 BvR 786/70, 1 BvR 793/70, 1 BvR 168/71, 1 BvR 95/73 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 144 Absatz 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960) in der Fassung des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) verletzt die Grundrechte der Beschwerdeführer zu 1), 2) und 4) aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig, soweit er eine Ermäßigung der notariellen Gebühren um mehr als fünfzig vom Hundert vorschreibt. Soweit diese Vorschrift auf landesrechtliche Gebührenbefreiungsregelungen verweist, ist sie in der aus den Gründen ersichtlichen Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juni 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
24.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 816/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25.4.78	L 112/1
24.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 817/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25.4.78	L 112/3
21.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 818/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	25.4.78	L 112/5
24.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 819/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	25.4.78	L 112/21
24.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 820/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25.4.78	L 112/22
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 821/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26.4.78	L 114/1
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 822/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26.4.78	L 114/3
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 823/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für Mai 1978	26.4.78	L 114/5
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 824/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für Mai 1978	26.4.78	L 114/7
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 825/78 der Kommission über den Verkauf von Olivenöl aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Ausfuhr	26.4.78	L 114/9
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 826/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	26.4.78	L 114/11
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978	27.4.78	L 115/1
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 828/78 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978	27.4.78	L 115/3
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 829/78 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Sozialistische Republik Vietnam und die Republik Sri Lanka im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1767/77	27.4.78	L 115/5
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 830/78 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978	27.4.78	L 115/6
25.4.78 Verordnung (EWG) Nr. 831/78 des Rates über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms	27.4.78	L 115/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 832/78 des Rates über die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Arabische Republik Ägypten im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1769/77	27. 4. 78	L 115/10
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 833/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 4. 78	L 115/11
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 834/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 4. 78	L 115/13
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 835/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 4. 78	L 115/15
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 836/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 4. 78	L 115/17
24. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 838/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	27. 4. 78	L 115/21
24. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 839/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27. 4. 78	L 115/28
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 837/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	27. 4. 78	L 115/19
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 840/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Leichtöle der Tarifstelle 27.10 A III, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 4. 78	L 115/34
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 841/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für wasserfreies Natriumkarbonat der Tarifstelle 28.42 A ex II, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 4. 78	L 115/35
26. 4. 78 Verordnung (EWG) Nr. 842/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmtes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	27. 4. 78	L 115/36
26. 4. 78 Empfehlung Nr. 843/78/EGKS der Kommission über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Spanien	27. 4. 78	L 115/37

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.